

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 188/08 B

L 1 R 152/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 1 RA 316/02 (SG Hannover)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Februar 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 8. April 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 8.4.2008 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Zahlung der ihm gewährten Rente bereits ab einem früheren Zeitpunkt verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Werden - wie hier - Verstöße gegen § 103 SGG gerügt, muss die Beschwerdebegründung folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Der Kläger hat bereits keinen Beweisantrag aufgezeigt, den er vor dem LSG gestellt habe. Er rügt lediglich, das LSG hätte ein Gutachten nach Aktenlage einholen müssen, weil es trotz der



medizinischen Feststellungen im Entlassungsbericht die Voraussetzungen für die Annahme der Erwerbsunfähigkeit nicht als gegeben ansah. Damit rügt der Kläger im Ergebnis eine unzutreffende Beweismwürdigung durch das LSG. Auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann jedoch nach dem Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden.

- 7 Ebenso wenig vermag die Rüge einer Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz) der Beschwerde zum Erfolg zu verhelfen.
- 8 Ein solcher Verstoß liegt ua vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (vgl. BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 19 S 33 mwN) oder seine Entscheidung auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (vgl. BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12 S 19). Dementsprechend sind insbesondere Überraschungsentscheidungen verboten (vgl. dazu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 62 RdNr 8a, 8b mwN). Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Verstoß gegen diesen Grundsatz selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen ggf dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (BSG SozR 1500 § 160a Nr 36). Auch diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 9 Der Kläger rügt, das Berufungsgericht habe ohne mündliche Verhandlung und ohne vorherige Anhörung zu den Voraussetzungen des Herstellungsanspruchs entschieden. Es fehlen jedoch jegliche Darlegungen dazu, inwieweit der Kläger mit diesem Vorgehen des LSG nicht habe rechnen müssen. Das Gericht ist nicht verpflichtet, seine Rechtsauffassung zu der Rechtssache oder einzelnen Rechtsfragen kundzutun; etwas anderes gilt nur dann, wenn der vom Berufungsgericht eingenommene Rechtsstandpunkt dem Verfahren eine überraschende Wende gibt (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 62 RdNr 8b). Der Beschwerdebegründung ist jedoch nicht zu entnehmen, inwieweit die Voraussetzungen des Herstellungsanspruchs bereits im erstinstanzlichen Verfahren und unter den Beteiligten Gegenstand der rechtlichen Erörterungen waren. Damit ist auch nicht zu erkennen, ob der vom Berufungsgericht eingenommene Rechtsstandpunkt dem Verfahren eine überraschende Wende gegeben hat. Im Übrigen fehlen auch jegliche Darlegungen dazu, dass das LSG nach Anhörung des Klägers zu den Voraussetzungen des Herstellungsanspruchs zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre.
- 10 Soweit der Kläger den Grundsatz des rechtlichen Gehörs dadurch als verletzt ansieht, dass das LSG zu den wesentlichen Punkten des Herstellungsanspruchs den Sachverhalt hätte weiter aufklären müssen, so kann er mit dieser Rüge keinen Erfolg haben. Sinngemäß rügt er in diesem Zusammenhang eine mangelnde Sachaufklärung durch das LSG, weil es ihn nicht zu



den Einzelheiten der Belehrung über die verschiedenen Rentenarten befragt habe. Abgesehen davon, dass mit der Gehörsrüge nicht die Voraussetzungen des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG umgangen werden dürfen, hat der Kläger nicht dargetan, seinerseits alles Erforderliche getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen. Er hat nicht dargelegt, dass es ihm ggf auch schriftlich nicht möglich gewesen sei, die Sach- und Rechtslage aus seiner Sicht dem Berufungsgericht zu schildern.

- 11 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG).
- 12 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

